



Aber ich bin doch verheiratet! Da brauch' ich doch keine Vollmacht?

Wenn man aufgrund eines Unfalls oder einer Erkrankung bestimmte Entscheidungen nicht mehr treffen kann, dann können Ehepartner oder Kinder das nicht automatisch übernehmen. Das ist nur möglich, wenn man vorher eine Vollmacht für diese Person ausgestellt hat oder wenn der Angehörige vom Betreuungsgericht zum gesetzlichen Betreuer, also zum rechtlichen Vertreter bestellt wurde. Der Weg über das Gericht kann ei-

nige Zeit in Anspruch nehmen und es kann teuer werden. Wenn es also einen Angehörigen gibt, dem man hundertprozentig vertraut, dann ist eine Vollmacht durchaus sinnvoll. Formulare und weitere Informationen gibt es beim Publikationsversand der Bundesregierung, Postfach 481009, 18132 Rostock. Titel: „Betreuungsrecht“

Die Aufsuchende Seniorenberatung hilft: Telefon 089 / 6221 2248.